

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

Diese Informationen dienen der Transparenz, wie der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als örtlicher Sozialhilfeträger mit personenbezogenen Daten der nachfragenden oder dem Grunde nach unterhaltspflichtigen Personen umgeht. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und der Sozialgesetzbücher.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch den Landrat, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Telefon: 03496 600, E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de.

2. Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erreichen Sie unter der Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Fachbereich Recht/Kreisangelegenheiten, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Telefon 03496 601556 oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutz@anhalt-bitterfeld.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als örtlicher Sozialhilfeträger verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Der Landkreis ist dabei zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen die Gewährung von Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in Hilfen in anderen Lebenslagen einschließlich der jeweiligen Statistiken.

Die Datenverarbeitung stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c und lit. e DSGVO i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, SGB XII sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Damit die Aufgabe der Sozialhilfe unter Beachtung des Nachrangs erfüllt werden kann, werden Ihre personenbezogenen Daten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als örtlichen Sozialhilfeträger mit Hilfe Informationstechnik gestützter Verfahren verarbeitet und, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, Ihre Daten an Dritte übermittelt, z. B. an andere Leistungsträger (beispielsweise gesetzliche Kranken- und Pflegekassen, gesetzliche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit einschließlich Familienkasse, Jobcenter), an Meldebehörden, an das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt sowie an das Statistische Bundesamt nach §§ 121 bis 128h SGB XII, an Vermieter und Energieversorger (jeweils wenn an diese direkt gezahlt wird), an Gerichte, an die Polizeibehörden und Staatsanwaltschaft (bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch), an unterhaltspflichtige Angehörige (soweit Unterhaltsansprüche nach § 94 SGB XII kraft Gesetz auf den Landkreis übergehen), sonstige Dritte (soweit Sie gegenüber diesen möglicherweise Ansprüche haben und diese Ansprüche nach § 93 SGB XII auf den Landkreis übergeleitet werden), an Arbeitgeber nach § 117 SGB XII, an Auskunftsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 118 SGB XII, an dataport (als Kopfstelle für das Rentenauskunftsverfahren nach § 151 SGB VI), innerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld z. B. an die Kreiskasse, den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, den Fachdienst Zulassungsbehörde, den Fachbereich Recht/Kreisangelegenheiten.

5. Speicherdauer

Die Daten zur Inanspruchnahme von Dienst-, Geld- oder Sachleistungen nach dem SGB XII werden zehn Jahre nach Beendigung des Falles gespeichert. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind noch nicht abgeschlossen. Die Frist von zehn Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Ist eine Forderung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als örtlichem Sozialhilfeträger noch offen, werden Ihre Daten 30 Jahre lang aufbewahrt, weil die Ansprüche nach § 52 SGB X und Bürgerlichem Gesetzbuch erst dann verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind alle Unterlagen dem Archiv zur Langzeitaufbewahrung anzubieten. Lehnt das Archiv die Langzeitarchivierung ab, werden die Akten vernichtet bzw. die Daten gelöscht.

6. Ihre Rechte als betroffene Person

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).

7. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt zu beschweren:

Geschäftsstelle und Besucheradresse: Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 81803-0

Telefax: 0391 81803-33

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

8. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

9. Ihre Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Wer Sozialleistungen (Dienst-, Sach- und Geldleistungen) geltend macht oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass Sie alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben müssen, ebenso Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Der Umfang Ihrer Mitwirkung sowie die Folgen fehlender Mitwirkung sind in §§ 60 bis 67 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) geregelt. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftserteilung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen. Werden die Daten nicht von Ihnen bereitgestellt, kann keine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe erfolgen. Werden Sie im Rahmen der Prüfung Ihrer Unterhaltspflicht zur Auskunft nach § 117 SGB XII verpflichtet, kann bei nicht oder nicht vollständig erteilter Auskunft Auskunftsklage erhoben werden.